

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung Berndorf

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

- (1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:

Gebühr ohne Kühlung	10,00€/Tag
Gebühr für Kühlung	10,00€/Tag

- (2) Gebühr für die Grabstätten:

Einzelgrab	350,00€	einmalig
Doppelgrab	700,00€	einmalig
Urnengrab	300,00€	einmalig
Weitere Urne im Einzel-, Doppel- oder Urnengrab	200,00€	einmalig
Urnengemeinschaftsanlage	600,00€	einmalig

Zuzgl. Kosten für Gravur, diese werden nach Aufwand berechnet.

Ab- und Aufbauen der Stele: 250,00€, Gravur des Namens: 8,00€/Buchstabe.

Der Steinmetz wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt.

- (3) Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit

Einzelgrab	14,00€	pro Jahr
Doppelgrab	28,00€	pro Jahr
Urnengrab	15,00€	pro Jahr

§ 5

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6

Die Gebühren sind bei der Friedhofsverwaltung zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berndorf, den 27. Jan. 2021

Der Kirchenvorstand